

Arbeitshilfe zur Entwicklung von Leitlinien und Schutzkonzepten zur Prävention vor sexualisierter Gewalt

Bausteine für den Bereich der Blinden- und Sehbehindertenseelsorge und der Inklusion mit dem Fokus „Sehen“



Hinweis:

Diese Arbeitshilfe wurde erstellt vom Fachausschuss „Schutzkonzepte“ der Konferenz der Beauftragten der Landeskirchen für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge. Die Konferenz hat die Arbeitshilfe am 27.2.2025 in der folgenden Überarbeitung angenommen und diese für die Verbreitung empfohlen.

Grundlagen

Ziel der Arbeitshilfe

In den Landeskirchen werden generelle Schutzkonzepte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt erstellt. Mit dieser Arbeitshilfe werden die Spezifika für die Zielgruppe der sehbehinderten und blinden Menschen zusammengestellt. Es sind „Bausteine“, die also immer um z.B. eine Risikoanalyse, ausgeführte Interventionsmaßnahmen sowie den Umgang mit Vorfällen ergänzt werden müssen. Diese Bausteine haben zuerst Situationen im Blick, die im Rahmen der Blinden- und Sehbehindertenseelsorge auftreten können. Aber sie sind auch für allgemeine Schutzkonzepte geeignet, um die Inklusion mit dem Fokus „Sehen“ in unseren Gemeinden und Einrichtungen in den Blick zu nehmen.

Somit können mit dem Text die Arbeitsbereiche der Blinden- und Sehbehindertenseelsorge eigene Schutzkonzepte oder Ergänzungen der allgemeinen landeskirchlichen Vorgaben erstellen. Im Zuge der Inklusion helfen die Bausteine allen kirchlichen und diakonischen Stellen, in ihren Schutzkonzepten blinde und sehbehinderte Menschen zu berücksichtigen. Die Checklisten können dabei eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Kontakt mit einem von einer Sehbehinderung betroffenen Menschen

Für das Verständnis eines sehbehinderten Menschen ist es wichtig sich vorzustellen, wie mein Gegenüber die Welt wahrnimmt. Sehbehinderung bezieht sich auf ein beeinträchtigtes Sehvermögen, das sich ganz unterschiedlich zeigen kann. Es reicht von unscharfem Sehen, grauen Schleiern, Flecken oder Einschränkungen im Gesichtsfeld bis zum totalen Verlust des Sehvermögens. Deshalb werden nur bedingt die Augen, also Sehreste genutzt. Viele nutzen nur oder vorwiegend zur Wahrnehmung das Hören oder Fühlen. Andere setzen den Sehrest ein. Dabei ist zu bedenken, dass diese für den Einsatz manchmal sehr nah auf Personen zugehen, so dass Abstände oder Blickkontakt für sehende Menschen ungewohnt sein können. Es kann in diesem Zusammenhang auch zu ungewollten Berührungen kommen. Es gibt hilfreiche Hinweise für Begegnungen mit sehbehinderten Menschen, die beachtet werden sollten. Sie sind im Anhang unter Nr. 1 aufgeführt.

Seelsorge mit einem sehbehinderten Klienten oder von einem sehbehinderten Seelsorgenden

Bei einem Seelsorgegespräch mit einem Klienten, einer Klientin, die sehbehindert ist, oder ein Seelsorgegespräch, das von einer sehbehinderten Person geführt wird, sind vorab folgende Fragen zu bedenken: Wie gestalte ich die Begrüßung? Wie schaffe ich einen Raum und eine Atmosphäre, die auch für einen Menschen, der die Umgebung nicht sehen kann, sicher ist? Wie kann ich mein Gespräch gestalten, wenn mein Gegenüber meine Gesten, meine Mimik nicht erkennen kann? Inwieweit ist der Einsatz von Texten oder Bildern möglich?

Checkliste für die seelsorglich agierende Person:

- Andere darüber informieren, dass ich ein Zweier-Gespräch führe.
- Möglichst einen Raum auswählen, der nicht einsam am Ende eines Flures liegt.
- Der sehbehinderten Person den Raum und das Umfeld beschreiben. Sie danach wie bei sehenden Menschen den Platz im Raum wählen lassen.
- Den Klienten, die Klientin befragen, ob das Setting „sicher“ ist.
- Für sich selbst spüren, ob das Setting stimmig ist.
- Auf gute Lichtverhältnisse für sehbehinderte Menschen achten.
- Bei Einsatz von Medien ggf. für das sehbehinderte Gegenüber geeignete Medien auswählen in Großdruck oder Braille oder Bilder beschreiben bzw. Texte vorlesen.
- Wenn die Klientin, der Klient eine Assistenz mitbringt, ist zu klären, ob diese am Gespräch teilnimmt oder an einem anderen Ort warten kann.
- Die besondere Situation bei Hausbesuchen und/oder Einrichtungen, z.B. Seniorenresidenzen, bedenken.

Checkliste für die sehbehinderte seelsorglich agierende Person (über die og. Punkte hinaus):

- Den Platz im Raum wählen, der für die eigene Sehbehinderung hilfreich ist (Lichtverhältnisse, Blendwirkung). Der Klientin, dem Klienten erklären, warum der Platz gewählt wurde, und aushandeln, wie die Situation für beide stimmig und „sicher“ ist.
- Wenn eine eigene Assistenz benötigt wird, abklären, ob das Gespräch mit der anwesenden Assistenz geführt werden kann oder sie in einem anderen Raum wartet.

Mitarbeitende im Bereich Assistenz und Begleitung

Einsatz von Mitarbeitenden im Bereich von Assistenz und Begleitung

Eine Besonderheit in der Arbeit mit sehbehinderten und blinden Menschen ist der Einsatz ehrenamtlicher Assistenzen.

Assistenz erfordert in der Regel körperliche Nähe und findet oft in sehr persönlichen Bereichen statt. Damit ist ein besonders sensibler Umgang mit Grenzsetzungen und mit Nähe und Distanz notwendig. Sowohl die Menschen mit Sehbehinderung als auch die Begleitenden müssen lernen, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu benennen und die Grenzen des / der anderen zu erkennen und zu achten.

Die Sensibilisierung für Gewaltprävention wird in unterschiedlicher Tiefe erfolgen müssen. Sie soll niederschwellig genug sein, um potentielle Mitarbeitende nicht abzuschrecken. Sie soll aber auch den notwendigen Schutz bieten.

Folgende Bausteine bieten sich aus unserer Sicht an:

1. Am Beginn einer Freizeit oder eines Ausfluges
Kurze Hinweise und Regeln vermitteln: knapp, präzise, praktisch, für Begleitende und Menschen mit Sehbehinderung
(vgl. dazu Anhang 2 - Checkliste für Ehrenamtliche)

2. Regelmäßig Mitarbeitende
Schulung zur Begleitung sowie ein Verhaltenskodex, der von Begleitenden zu unterzeichnen ist (vgl. dazu Anhang 3 – Verhaltenskodex)
3. Ausführliche Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche
Bereits etabliert ist die Schulung in sehenden Begleitertechniken in der Blinden- und Sehbehindertenseelsorge. Hier ist praktische Grenzsetzung bereits ein Thema (Was bedeutet „Begleitung“ und „Assistenz“? Wie bevormunde ich nicht? Mit welcher Methode möchte ich begleiten? Wie wahre ich Grenzen?) Diese Schulung wird zukünftig ergänzt um eine Vertiefung in Gewaltprävention. Die nächsten Fortbildungstermine sowie das Curriculum können beim Dachverband der evangelischen Blinden- und evangelischen Sehbehindertenseelsorge (DeBeSS) erfragt werden.

Mitarbeitende im Kontext Sozialraum

Neu in den Blick zu nehmen sind Schulungen im Kontext von Inklusion und von Unterstützung im Sozialraum: Nachbarschafts- und Generationenhilfen haben oft sehr unterschiedliche Schulungskonzepte oder auch „training-on-the-job“. Wichtig ist hier zum einen, überhaupt die Begleitung von Menschen mit Sehbehinderung bewusst zu thematisieren. Zum anderen ist es nötig, in den dortigen Konzepten der Gewaltprävention auch die besondere Situation blinder und sehbehinderter Menschen in den Blick zu nehmen. Hier sind oft Hilfebedürftige anzutreffen, die erst im Alter eine Sehbehinderung erworben haben und erst lernen müssen, damit umzugehen und ihre Grenzen zu setzen. Assistenz und fürsorgliche Hilfe greifen hier ineinander.

Menschen mit Sehbehinderung gehören zu unseren Gemeinden und zu unserem Gemeinwesen selbstverständlich dazu. Deshalb gehört die Vermittlung von Grundwissen zur gewaltfreien Ad-hoc-Assistenz in jede Gewaltpräventionsschulung. Auch hier kann die Checkliste für die Assistenz verwandt werden (siehe Anhang 2).

Weiterhin finden sich kurze Hinweise für Schulungen auch im Anhang 4. Außerdem sind die grundlegenden Hinweise für die Begegnung mit sehbehinderten Menschen als Einführung (Anhang 1) hilfreich.

Zuständigkeit für die ehrenamtlichen Assistenzen

In der ehrenamtlichen Begleitung bzw. Assistenz sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Der Einsatz von Ehrenamtlichen im kirchlichen Auftrag.
2. Der Einsatz von Ehrenamtlichen vermittelt durch kirchlich-diakonische Stellen für Assistenz im privaten Umfeld, z.B. in einer Helferbörse der Blinden- und Sehbehindertenseelsorge oder in einer Nachbarschafts- oder Generationenhilfe.
3. Der Einsatz von „mitgebrachten“ Assistenzen bei kirchlichen Veranstaltungen.

Für die Fälle 1 und 2 ist es eindeutig, dass die kirchliche Einsatzstelle auch für die Umsetzung des Präventions- und Schutzauftrages und die entsprechende Schulung zuständig ist.

Bei der Vermittlung (Fall 2) kann weiterhin die Einsatzstelle für die Begleitung und damit auch für die fortgesetzte Gewaltprävention zuständig sein. Alternativ kann die Aufgabe der Einsatzstelle mit der Vermittlung abgeschlossen sein. Dann endet auch der Auftrag zur fortgesetzten Gewaltprävention. Beide Fälle sind gegenüber Ehrenamtlichen und Hilfenehmenden klar zu unterscheiden.

„Mitgebrachte“ Assistenzen (Fall 3) assistieren oft auch weiteren blinden oder sehbehinderten Menschen in der Gruppe. Das ist erwünscht und unproblematisch bei niederschweligen Gruppensituationen (z.B. gemeinsamem Kaffeetrinken). Bei Settings mit

Begleitung im persönlichen Raum, z.B. Freizeiten, soll mindestens die kurze Checkliste für die Assistenz von Ehrenamtlichen (Anhang 2) zum Tragen kommen, möglichst auch das Unterzeichnen eines Verhaltenskodex (Anhang 3).

Sonderfall: Sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche

Für die Arbeit mit sehbehinderten und blinden Kindern und Jugendlichen gelten selbstverständlich sämtliche Regelungen und Konzepte zur Prävention der Kindeswohlgefährdung, ergänzt durch unsere Hinweise für Menschen mit Sehbehinderung.

Sonderfall: kognitiv beeinträchtigte Menschen mit Sehbehinderung

Die hohe Vulnerabilität von Menschen mit Behinderung kann bei kognitiv beeinträchtigten Menschen noch deutlicher ausfallen.

Als Ursachen dafür sind zu bedenken, dass ihr Alltag oft weitgehend fremdbestimmt ist und sie von betreuenden Personen oder dem Heimaltag abhängig sind. Bei den Menschen selbst kann auch eine beeinträchtigte verbale Artikulationsmöglichkeit vorliegen. Manche sind deshalb dem Eindruck der Unglaubwürdigkeit ausgesetzt. Eine vorliegende soziale Isolation kann zudem wenig Austausch über Erlebnisse bieten. So gelingt bei Krisen und traumatischen Erlebnissen nicht immer das verbale Beschreiben des Erlebten oder die Aktivierung von Hilfe durch Worte. Auch das bestehende erhebliche Machtungleichgewicht zwischen Schutzbefohlenen und Betreuenden bzw. Fachkräften ist unbedingt zu bedenken.

Die Krisensignale, die sich in Verhaltensauffälligkeiten äußern und als Bewältigungsversuch eines Menschen mit geistiger Behinderung gesehen werden können, sind für Menschen ohne Behinderung nicht immer eingängig und nachvollziehbar. Krisen können durch nonverbale Zeichen und veränderte Gewohnheiten (Verhaltensauffälligkeiten, Aggression, Rückzug usw.) ausgedrückt werden. Deshalb ist die Beobachtung von Verhaltensänderungen, die von bisher gezeigten Verhaltensmustern abweichen, wesentlich.

Als Präventionsmaßnahmen sind in diesem Fall zu bedenken, dass die wichtigsten Schutzfaktoren die Achtung von Grenzen und ein reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz sind. Regelmäßige, supervisorisch angeleitete Reflexion zu Nähe und Distanz kann Unachtsamkeiten, schrittweisen Grenzverletzungen und Gewalt vorbeugen.

Wichtig bei kognitiv beeinträchtigten blinden und sehbehinderten Menschen sind klare Strukturen, eine leicht erfassbare räumliche Umgebung sowie die ausführliche und wiederholte Erklärung der Situation, gerade bei veränderter Umgebung (z.B. Freizeiten, Umzug, Arbeiten). ¹

Mündliche Informationen sollten in leichter oder einfacher Sprache erfolgen. Schriftliche Informationen müssen je nach Zielgruppe zusätzlich auch in großer Schrift oder in Braille-Vollschrift gegeben werden.

¹ Literatur:

Arbeitshilfe "Prävention sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen"
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Präventionsbeauftragte, S. 30
https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2023BroschuereErwachsene_akt_web.pdf

Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen
Hemma Mayrhofer, Anna Schachner, Sabine Mandl, Yvonne Seidler S. 458
Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Stubenring 1, 1010 Wien, Wien, 2019
<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718>

Sonderfall: Menschen mit Demenz und Sehbehinderung

Grundsätzlich trägt die Einschränkung oder der Ausfall eines oder mehrerer Sinne zur weiteren Verwirrung von Menschen mit Demenz bei. Deshalb ist es wichtig, mehrfach zu erklären: Wer bin ich als Gesprächspartner? Wo komme ich her? Was können die dementen Personen von mir erwarten, was nicht?

Regeln und Grenzen müssen klar benannt werden. Umgekehrt müssen die Entscheidungen dementierender Personen respektiert werden, auch revidierte Entscheidungen. Insgesamt ist ein sehr sensibler Umgang erforderlich.

Ansprechpartner für den Themenbereich Sehbehinderung sowie zum Text

Für spezifische Belange von blinden und sehbehinderten Personen stehen die Beauftragten der Landeskirchen für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge zur Verfügung. Die aktuelle Kontaktliste ist an folgender Stelle einsehbar:

<https://www.debess.de/hilfe-und-seelsorge/blinden-und-sehbehindertenseelsorge/>

Auskünfte zum Text, der Erstellung sowie zur Weiterarbeit:

Dachverband der evangelischen Blinden- und evangelischen Sehbehindertenseelsorge (DeBeSS) im Kompetenzzentrum Seelsorge in der EKD

Barbara Brusius, Theologische Referentin

Tel. 0561 / 72 98 71 61, E-Mail: brusius@debess.de

www.debess.de

Anhang

Hinweise, Checkliste, Verhaltenskodex und Schulungen

Anhang 1: Hinweise für die Begegnung mit sehbehinderten Menschen

1. Ergreifen Sie die Initiative, sprechen Sie den Menschen an und stellen Sie sich vor.
2. Bedenken Sie, eine ausgestreckte Hand zum Gruß wird vielleicht nicht gesehen.
3. Mimik, Gestik und visuelle Impulse helfen nur sehr eingeschränkt, alles muss verbalisiert werden.
4. Wenn man sich gemeinsam durch ein Gebäude bewegt, ist anzufragen, ob die Person sich ohne Unterstützung fortbewegt. Wenn nicht, dann bieten Sie ihr einen Arm an, an dem sie sich mit der Hand festhalten kann.
5. Handeln Sie unter Einbeziehung der Grenze des Klienten sowie der eigenen Grenze aus, wie diese Begleitung durchgeführt wird.
6. Eine Begleitung ohne Berührung mit verbaler Beschreibung allein ist zumeist nicht hilfreich. Die Verbindung Arm-Hand ist der Standard.
7. Vergewissern Sie sich immer wieder, was der Mensch möchte, dem assistiert wird.
8. Wichtig ist, dass Sie Ihre Aktionen ansprechen. Eine Assistenz sollte nicht ungefragt erfolgen und niemals dabei an einem Menschen zerren oder ihn herumschieben.
9. Wenn in fremder Umgebung eine sehbehinderte Person die Sanitäranlagen aufsuchen muss und nach Unterstützung fragt, sollte eine gleichgeschlechtliche Person sie nur bis an die Tür (maximal: die Kabinentür) begleiten und von dort aus die Räumlichkeiten für die Orientierung beschreiben.
10. Und für alle Menschen gilt: Respekt vor dem Menschen und seiner persönlichen Freiheit!
11. Wenn Sie den Gesprächsraum verlassen oder sich eine weitere Person in den Bereich des Mithorens nähert, sprechen Sie dies an.

Anhang 2: Kurze Checkliste für die Assistenz

- Zerren nicht, assistiere nicht jemandem ungefragt.
- Versichere dich, was der Mensch möchte, dem du assistierst.
- Respekt vor der persönlichen Freiheit ist nötig.
- Benenne auch deine Grenze im Umgang.
- Handelt eine Führungsmethode gemeinsam aus. Biete dafür den Arm an.
- Assistenz im persönlichen Bereich, z.B. Zimmer während einer Freizeit, braucht besondere Sensibilität.
- Abholung – warte an einem öffentlichen Ort auf den Menschen.
- Abholung – wenn sie von Zuhause aus notwendig ist, dann warte vor der Tür.

Anhang 3: Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung

Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung sollten verständlich formuliert und didaktisch gut aufbereitet sein. Ein hervorragendes Beispiel ist der Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) inkl. Verpflichtungserklärung, der darüber hinaus auch in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache vorliegt.

Im Folgenden sind in diesen beispielhaften Verhaltenskodex der EKBO für Begleiterinnen und Begleiter auf Freizeiten der Blinden- und Sehbehindertenseelsorge notwendige Ergänzungen eingearbeitet. ² Die Ergänzungen sind unterstrichen und gelb hinterlegt, sie enthalten die zusätzlichen Einfügungen für den Fokus auf das Thema „Sehen“.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie. Ich spreche Begleitertechniken mit der sehbehinderten Person so ab, dass unser beider Grenzempfindung geachtet wird.

Die Rolle als Verantwortliche:r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter:in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Das bedeutet auch: Assistenz im körpernahen Bereich leiste ich nur nach Aufforderung und unter Beachtung unserer beider Grenzen. Was ich aus der Intimsphäre erfahre, fällt immer unter Schweigepflicht.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der / des anderen. Zu den arbeitsfeldspezifischen Standards im Bereich „Begleitung von sehbehinderten und blinden Menschen“ gehören insbesondere:

1. Absprache über die Art der Begleitung
 2. Achtung des Willens der begleiteten Person
 3. Dafür sorgen, dass sich die sehbehinderte / blinde Person sicher fühlen kann
-

Anhang 4: Schulungsinhalte / Prävention

Für die Schulung sollten folgende Themenfelder bearbeitet werden:

- Für die besondere Situation von Menschen mit einer Sehbehinderung und die Thematik sexuelle Gewalt sensibilisieren

² <https://akd-ekbo.de/praevention/verhaltenskodex/>

- Eine Haltung erarbeiten
- Umgang mit Grenzen trainieren
- Kodex und Verpflichtungserklärung besprechen und unterzeichnen
- Umgang mit Verdachtsfällen besprechen
- Hinweise auf Ansprechpartner in Landeskirchen oder der Organisation mit Kontaktdaten für alle verfügbar machen

Es ist zu bedenken, dass die Schulung durch mindestens zwei Personen durchgeführt werden sollte. Aufgrund der Thematik kann eine eigene Betroffenheit im Teilnehmendenkreis auftreten, die dann außerhalb der Schulung begleitet werden sollte.